

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H. S. 57), § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung, § 44 Abs. 3 Satz 6 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBI. Schl.-H. S. 425), § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2, § 4, § 5, § 6 Abs. 1-7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2 bis 4, Abs. 5-7 und Abs. 9, § 9 und § 9a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 sowie Abs. 3 2. Halbs. des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S-H. S. 27) und § 1 Abs. 2 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBI. S-H. S. 425), des § 24 der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e), Abs. 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25. Mai 2018 (Amtsblatt der Europäischen Union 4.5.2016) und § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVOBI. S-H. S. 126), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2025 die neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbands Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Region Heide

1. In § 2 wird Abs. 5 neu aufgenommen:

(5) Der Abwasserzweckverband erhebt für besondere Leistungen im Rahmen seines Aufgabenbereichs (Abwasserbeseitigung), die von einem Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten beantragt oder sonst von diesem im eigenen Interesse veranlasst werden, Verwaltungsgebühren gemäß § 24 Abs. 7 dieser Satzung.

2. § 16 Abs. 5 „Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung“ wird wie folgt abgeändert:

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Abwasserzweckverband für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres anzugeben. Sie ist durch private Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ab dem 1.1.2026 wird für neue Nebenzähler sowie für Nebenzähler, die nach Ablauf der Eichfrist neu installiert werden, eine jährliche Verwaltungsgebühr gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes für die Abnahme der Messeinrichtung, die Registrierung, die Ablesung und die Berücksichtigung bei der Abrechnung im Abgabenbescheid erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 24 Abs. 7 und wird jährlich mit dem

Schmutzwassergebührenbescheid festgesetzt. Wenn der Abwasserzweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 17 vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Verbandsgebiet im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt 0,8 m³ je Quadratmeter und Jahr.

3. 16a Abs. 2 „Absetzungen“ wird wie folgt abgeändert:

- (2) Für den Nachweis gilt § 16 Abs. 5 sinngemäß. Die Installation der zum Nachweis erforderlichen privaten Wasserzähler (Nebenzähler) ist beim Abwasserzweckverband zu beantragen und hat nach dessen Vorgaben zu erfolgen. Für die Abnahme der Messeinrichtung, die Registrierung, die Ablesung und die Berücksichtigung bei der Abrechnung im Abgabenbescheid fällt eine jährliche Verwaltungsgebühr gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes an. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 24 Abs. 7 und wird jährlich mit dem Schmutzwassergebührenbescheid festgesetzt.

4. § 16a Abs. 4 „Absetzungen“ wird wie folgt abgeändert:

- (4) Der Zählerstand ist dem Abwasserzweckverband jährlich spätestens zum 31.12. mitzuteilen. Ein Sammeln der Freimengen über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Erfolgt keine Mitteilung, so gilt der Zähler automatisch als abgemeldet.

5. In § 24 „Gebührensätze“ werden die Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 abgeändert und Abs. 7 neu eingefügt:

- (1) Die Gebühr beträgt ab 01.01.2026
1. für die Schmutzwasserbeseitigung 4,12 Euro je m³ Schmutzwasser.
2. für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,43 Euro je m² je bebauter und befestigter Grundstücksfläche.
- (2) Solange bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Voklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 auf 3,30 € je m³ Schmutzwasser. Die Gebührenermäßigung gilt nicht für Grundstücke mit industriellen, gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Voklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen (§ 9 Abs. 11 der Allgemeinen Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide).
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,12 Euro je m³ eingeleiteten Wassers.
- (4) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Quellwasser und sonstigem Wasser aus Hausdrainagen und aus landwirtschaftlichen Drainagen in die zentrale

Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,43 Euro je m² gemäß § 17a Abs. 3 bzw. Abs. 4 ermittelter Berechnungseinheit (Maßstabseinheit).

- (5) Die Gebühr für die Einleitung von Kühl- und Filterrückspülwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,12 Euro je m³ eingeleiteten Wassers.
- (6) Die Gebühr für die Einleitung von Kühl- und Filterrückspülwasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,43 Euro je m² gemäß § 17b Abs. 1 Satz 2 ermittelter Fläche.
- (7) Die jährliche Gebühr für die in §§ 16 Abs. 5, 16a Abs. 2 genannten Messeinrichtungen (private Wasserzähler/Nebenzähler) beträgt pro Zähler 25,00 € je Kalenderjahr (Abrechnungsperiode).

6. In § 26 „Gebührensätze“ werden die Absätze 1 und 2 abgeändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Schmutzwassers/Schlamm beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr pro Kleinkläranlage pauschal 148,75 € zzgl. 53,53 € pro m³ entnommener Fäkalschlamm. Eine Bedarfsabfuhr wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr pauschal 148,75 € pro abflussloser Grube zzgl. 31,00 € pro m³ entnommener Fäkalschlamm. Eine Bedarfsabfuhr wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% abgerechnet.

7. In § 29 „Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht“ wird Abs. 3 wie folgt geändert:

- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Die Anzeige hat die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Adresse), die Namen und Anschriften von Veräußerer und Erwerber, das Datum des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten sowie einen Nachweis des Eigentumswechsels durch Vorlage einer Kopie des notariellen Kaufvertrags oder eines vollständigen Grundbuchauszugs zu enthalten. Unvollständige Anzeigen gelten als nicht erfolgt. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband schriftlich anzugeben; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Art. 2 Inkrafttreten

Die 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Region Heide tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde

Wesseln vom 16. 09. 2004 (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 5.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 17. Dezember 2025

Reiner Frahm
Verbandsvorsteher

